



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 7. Mai 2026

21.426 n Pa. Iv. Christ. Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.426 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz.

Der Entwurf sieht namentlich vor, die Transparenz durch die Veröffentlichung von nichttechnischen Zusammenfassungen der Forschungsprojekte zu erhöhen, Massnahmen zur Förderung der 3R-Forschung zu entwickeln sowie den Bewilligungsprozess zu verbessern und zu beschleunigen, indem Fachsekretariate geschaffen werden, welche eine klare und qualitätsorientierte Arbeitsteilung zwischen Forschenden, Fachsekretariat und Tierversuchskommission sicherstellen.

Die Standeskommission begrüsst im Grundsatz den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative. Die 3R-Forschung ist zu unterstützen und stärken. Sie ist zentral und zielt darauf ab, dem Tierwohl in der tierexperimentellen Forschung das notwendige Gewicht zu geben. Die klar formulierten Anforderungen an den Bewilligungsprozess sowohl auf Ebene der zuständigen kantonalen Behörde als auch betreffend die kantonalen Tierversuchskommissionen führen in fachlicher Hinsicht und zeitlicher Hinsicht zu einer Verbesserung. Letzteres ist zum Vorteil der Forschenden. Es führt zu qualitativ ausgewogenen Entscheidungen, mehr Transparenz und verkürzten Bearbeitungsfristen.

Die kantonale Tierversuchskommission muss das Schwergewicht in ihrer Arbeit auf die Güterabwägung bei Gesuchen zu Tierversuchen mit Belastung der Tiere legen können. Es ist folgerichtig sicherzustellen, dass die zuständige kantonale Behörde, durch eine gewissenhafte Vorprüfung fachtechnische Aspekte der Gesuchsprüfung (Vollständigkeit, Versuchsziel, Unerlässlichkeit des Tierversuchs) erledigt. Wie sich die kantonale Fachstelle dazu organisiert, soll in ihrer Kompetenz liegen. Die rechtliche Schaffung von «Fachsekretariaten» wird als nicht erforderlich erachtet, stattdessen sind die Anforderungen an die kantonale Fachstelle auszuformulieren. Auch zusätzliche Fachsekretariate losgelöst von der zuständigen kantonalen Behörde bringen eine neue Schnittstelle und einen deutlichen Mehraufwand. Dies ist abzulehnen.

Die klar formulierten Anforderungen an die zuständige kantonale Behörde und die kantonalen Tierversuchskommissionen werden unweigerlich dazu führen, dass insbesondere Kantone mit einer begrenzten Anzahl an Gesuchen für tierexperimentelle Forschung ihre Prozesse aktualisieren müssen. Dies darf nicht zu einem Mehrbedarf bei den heute bereits knappen Ressourcen in den Kantonen führen. Im Sinne der Professionalisierung müssen Lösungen favorisiert werden, wo Prozesse aufeinander abgestimmt und Synergien gesucht werden. Gegebenenfalls können mehrere Kantone eine gemeinsame Facheinheit betreiben.

Zu den einzelnen Gesetzesartikeln sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Art. 3 lit. d

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrats wird unterstützt. Keine zusätzlichen Bemerkungen.

Art. 18 Abs. 3

Der Vorentwurf der Subkommission des Nationalrats wird abgelehnt. Statt eines neu geschaffenen Fachsekretariats sollen die Anforderungen an die kantonale Fachstelle genauer definiert werden. Die Fachstellen sollen auch zusammenarbeiten können. Ein zusätzliches, von der zuständigen kantonalen Behörde losgelöstes Fachsekretariat ist abzulehnen.

Art. 20a

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrates wird unterstützt. Keine zusätzlichen Bemerkungen.

Art. 20b Abs. 1 und Abs. 3

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrats wird unterstützt. Keine zusätzlichen Bemerkungen.

Art. 20c Abs. 1 lit. a und lit. b, Abs. 3 und Abs. 4

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrats wird unterstützt. Es ist insbesondere der Mehrheit der Subkommission zu folgen, dass sowohl die Mitarbeitenden im Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen als auch die Mitarbeitenden der kantonalen Bewilligungsbehörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Zugang zu den Daten haben, die sie benötigen. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen (Abs. 3) ist von zentraler Bedeutung.

Art. 22 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrats wird unterstützt. Keine zusätzlichen Bemerkungen.

Art. 33a

Die juristische Schaffung eines «Fachsekretariats für Tierversuche» wird abgelehnt. Anstelle dessen sind Anforderungen an die kantonale Fachstelle zu formulieren. Dazu ist Abs. 2 im Sinne der Mehrheit der Subkommission auszuformulieren. Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, zusammen zu arbeiten.

Art. 34

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrats wird unterstützt. Die Mindestanzahl von fünf Kommissionsmitgliedern erscheint für Kantone mit einer begrenzten Anzahl an Gesuchen für belastende Tierversuche ausreichend. Mit Sicht auf die er-

forderlichen Kompetenzen ist gleichzeitig eine Mindestanzahl von sieben Kommissionsmitgliedern zu fordern in Kantonen mit einer bedeutenden Anzahl an Gesuchen für belastende Tierversuche.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)